

15 K 3373/09



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Tyl Mackenberg,
Rothenbaumchaussee 26,
20148 Hamburg,
Az: 200/09M06,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
-Polizei-
Justizariat (J),
Bruno-Georges-Platz 1,
22297 Hamburg,
Az: J 31 - 3301/08,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2011 durch den

Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Dr. Kränz

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juni 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2009 verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis vom 19. Dezember 2007 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Jeder Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen ihn zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevisions nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B, welche ihm die Beklagte verweigert, weil die Identität des Klägers ungeklärt sei.

Der Kläger wurde am 10. April 1989 im Allgemeinen Krankenhaus Wandsbek in Hamburg geboren. Insoweit existiert eine Geburtsurkunde des Standesamtes Hamburg-Wandsbek vom 15. Juni 1989, ausweislich welcher der Kläger am 10. April 1989 in Hamburg geboren wurde, männlichen Geschlechts ist und den Namen _____ trägt. In der Rubrik „Eltern“ ist Frau _____ wohnhaft in Hamburg, eingetragen. Ferner liegt eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes Hamburg-Wandsbek (Blatt Nr. 942 vom 15. Juni 1989) vor, ausweislich welchem die Hausfrau _____ Staatsangehörige, wohnhaft in Hamburg, _____, am _____ um _____ Uhr in der _____ in Hamburg einen Knaben geboren hat, welcher den Vornamen _____ und den Familiennamen _____ führt. Die Eintragung sei auf schriftliche Anzeige des Allgemeinen Krankenhauses Wandsbek erfolgt.

Am 17. April 1991 stellte das Einwohner-Zentralamt dem Kläger einen Kinderausweis aus. Von derselben Behörde erhielt er am 10. Februar 1992 eine Aufenthaltsbefugnis und am 18. April 1994 ein Reisedokument. In der Folgezeit wurde der Kläger von den zuständigen Ausländerbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg durchweg mit folgenden Personalien geführt: _____, geboren am _____ in Hamburg, Staatsangehörigkeit ungeklärt. Seine Aufenthaltsbefugnis wurde fortlaufend bis zum 2. Februar 2000 verlängert. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2000 lehnte die Beklagte den Verlängerungsantrag des Klägers vom 30. Januar 2000 ab und erteilte ihm fortan nur noch Duldungen. Am 20. August 2001 wurde seine Duldung erstmals mit dem Zusatz „Personalien sind nicht nachgewiesen, sondern beruhen lediglich auf den Angaben des Betroffenen“ versehen. Dieser Zusatz ist auch in den weiteren Duldungen des Klägers bis einschließlich der am 15. August 2008 erteilten, bis zum 13. Februar 2009 gültigen Duldung enthalten.

Am 19. Dezember 2007 beantragte der Kläger beim Landesbetrieb Verkehr der Beklagten die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Er gab dabei an, _____ zu heißen, am _____ in Hamburg geboren worden zu sein und seit Geburt seinen ständigen

Wohnsitz in Deutschland zu haben. Als Staatsangehörigkeit gab er „ungeklärt“ an. Er überreichte der Beklagten Kopien der beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes Hamburg-Wandsbek (Blatt Nr. 942 vom 15. Juni 1989) sowie seiner damals aktuellen Duldungsbescheinigung, in welcher angekreuzt war, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers beruhen.

Mit Schreiben des Landesbetriebs Verkehr vom 24. Januar 2008 wies dieser den Kläger darauf hin, dass angesichts des Vermerks „Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ in der Duldungsbescheinigung sowie des Vermerks in der beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch, wonach die Eintragung aufgrund einer Meldung des Krankenhauses erfolgt sei, die Identität des Klägers nicht feststehe. Da Polen jedoch der Europäischen Gemeinschaft beigetreten sei, sei es für den Kläger jetzt möglich, einen Reisepass zu erhalten. Der Landesbetrieb Verkehr bat den Kläger, sich darum zu bemühen und diesen dann dort vorzulegen.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 30. Januar 2008 machte der Kläger gegenüber dem Landesbetrieb Verkehr geltend, dass eine gültige Geburtsurkunde vorliege, welche auch von Seiten der Ausländerbehörde nicht in Zweifel gezogen werde. Seine, des Klägers, gesamte bisherige Lebensführung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Daten bei der Ausländerbehörde, beruhe auf diesen Angaben. Hinweise zur Identitätsverschleierung oder -täuschung lägen nicht vor.

Der Landesbetrieb Verkehr blieb mit Schreiben vom 4. März 2008 bei seiner Auffassung, dass der Kläger den Nachweis zu führen habe, dass er die Person sei, für die er sich ausbe. Sei dieser Identitätsnachweis nicht mit Hilfe der üblichen Dokumente wie z.B. des nationalen Passes möglich, obliege die umfassende Prüfung der Identität den Ausländerbehörden. Für den Kläger sollte die Ausstellung eines Reisepasses jetzt, da Polen zur Europäischen Union gehöre, kein Problem mehr sein.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 7. März 2008 legte der Kläger dar, dass er aus seiner Sicht einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Fahrerlaubnis habe und in seiner Person keine Hinderungsgründe für eine positive Bescheidung gesetzt seien.

Mit Bescheid vom 12. Juni 2008 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ab. Wegen der Begründung dieser Entscheidung wird gem. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Bescheid vom 12. Juni 2008 verwiesen.

Der Kläger erhob Widerspruch: Er führe eine belegte Identität. Dem Einwohner-Zentralamt als zuständiger Ausländerbehörde sei bekannt, dass seine Mutter Frau keine polnische Staatsangehörigkeit besitze. Angesichts der Geburt in Deutschland bestehe keinerlei Anhaltspunkt, dass er, der Kläger, polnischer Staatsangehöriger sei. Die ihn und seine Mutter betreffenden Ausländerakten gäben keinen Anlass, an seiner Identität zu zweifeln. Es liege eine Geburtsanzeige eines deutschen Krankenhauses vor. Anhaltspunkte für eine Fälschung seien nicht gegeben. Er lebe seit seiner Geburt nur unter diesen Personalien. Eine Passbeschaffung in Polen sei nicht einmal im Ansatz erfolgversprechend, da bereits seine Mutter über eine Bescheinigung verfüge, keine polnische Staatsangehörigkeit zu besitzen.

In zwei Aktenvermerken in der den Kläger betreffenden Ausländerakte vom 24. und 29. Oktober 2008 heißt es, dass die Feststellung in mehreren Duldungen, wonach die Personalien des Klägers nicht nachgewiesen seien, unzutreffend sei. Denn seine Geburtsurkunde liege vor. Der Kläger wolle sich über das polnische Generalkonsulat in Hamburg um eine amtliche Bescheinigung bemühen, dass er kein Pole sei. Entweder bleibe er staatenlos oder er sei Pole. Es sei zu prüfen, ob er einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG habe.

Mit Schreiben des Vizekonsuls des Generalkonsulats der Republik Polen in Hamburg vom 4. Dezember 2008 erhielt der Kläger den Bescheid des Wojewoden der Region Mazowsze vom 27. November 2008, in welchem der Wojewode die Feststellung abgelehnt hat, dass der Kläger die polnische Staatsangehörigkeit besitzt. Wegen der Einzelheiten der Begründung des Bescheides des Wojewoden der Region Mazowsze vom 27. November 2008 wird gem. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die in der Ausländerakte befindliche Übersetzung des Bescheides in die deutsche Sprache verwiesen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers leitete beide Schriftstücke sowohl an das Einwohner-Zentralamt als auch an die Landespolizeiverwaltung weiter und machte geltend, dass

der Kläger nunmehr nachgewiesen habe, kein polnischer Staatsangehöriger, sondern staatenlos zu sein.

Am 13. Februar 2009 verlängerte das Einwohner-Zentralamt die dem Kläger erteilte Duldung bis zum 14. August 2009. In dieser Duldung war erneut der Zusatz „Personalien sind nicht nachgewiesen, sondern beruhen lediglich auf den Angaben des/der Betroffenen“ enthalten.

Am 26. Mai 2009 erteilte das Einwohner-Zentralamt dem Kläger eine bis zum 22. Juni 2010 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. In dem dem Kläger ausgestellten Ausweisersatz wurde seine Staatsangehörigkeit weiterhin als „ungeklärt“ angegeben. Der im Ausweisersatz vorgedruckte Text „Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ war nicht angekreuzt. Etwa zwei Zentimeter über dem zum Ankreuzen vorgesehenen Kästchen findet sich allerdings zweimal der Buchstabe „x“, ohne dass dies dort einen Sinn ergibt.

Auf den Hinweis des Justizariats der Polizei vom 17. Juli 2009, dass im Ausweisersatz des Klägers durch das Verrutschen des Drucks nicht erkennbar sei, ob die Mitteilung „Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ nun angekreuzt sein soll oder nicht, antwortete das Einwohner-Zentralamt am 19. August 2009, dass die Personalien des Klägers bis heute nicht nachgewiesen seien. Das Kästchen „Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ sollte daher angekreuzt sein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. November 2009 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Versagungsbescheid vom 12. Juni 2008 zurück. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird gem. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Am 3. Dezember 2009 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. In der Klageschrift hat er – wörtlich – den Klageantrag formuliert,

die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 12.06.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2009 verurteilt, dem Antrag des Klägers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse B zu gestatten.

Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend: Er habe nachgewiesen, dass er kein polnischer Staatsangehöriger sei. Dies werde auch dadurch bestätigt, dass sein älterer Bruder Stanislaw Nowak als Staatenloser anerkannt worden sei. Diesem Bruder sei ein Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt worden. Der zuständigen Ausländerbehörde hätten insoweit keine anderen Urkunden über die gemeinsame Mutter vorgelegen als in seinem eigenen Fall. Er, der Kläger, lebe seit seiner Geburt unter der hier angegebenen Identität. Hinweise auf einen Missbrauch bzw. eine Alias-Identität seien nicht gegeben. Eine Fahrerlaubnis sei ihm bislang nie erteilt bzw. entzogen worden. Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung lägen ebenfalls nicht vor. Anhand seiner Aufenthaltserlaubnis mit Lichtbild sei auch sichergestellt, dass er selbst die Prüfung ablege.

Am 22. Juli 2010 erteilte das Einwohner-Zentralamt dem Kläger eine bis zum 22. Juli 2012 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. In dem dem Kläger am 22. Juli 2010 ausgestellten Ausweisersatz wurde der vorgedruckte Text „Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ zunächst nicht angekreuzt. Dies beruhte jedoch, wie die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. Januar 2011 vorgebracht hat, auf einem Versehen. Der Kläger sei zwecks Berichtigung des Ausweisersatzes beim Einwohner-Zentralamt vorgeladen worden.

Am 11. Februar 2011 stellte das Einwohner-Zentralamt dem Kläger einen neuen Ausweisersatz aus, in welchem der vorgedruckte Text „Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ nunmehr angekreuzt ist.

In der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2011 hat der Kläger auf den Hinweis des Gerichts, dass der in der Klageschrift formulierte Klageantrag nicht sachdienlich sei, diesen Klageantrag teilweise zurückgenommen. Er beantragt nur noch,

die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis vom 19. Dezember 2007 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, und den entgegenstehenden Bescheid vom 12. Juni 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2009 aufzuheben.

Die Beklagte stimmt der teilweisen Klagerücknahme zu und beantragt im Übrigen,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Widerspruchsbescheides und auf den übrigen Inhalt der Sachakte.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 3. Dezember 2010 auf den Einzelrichter übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 1. September 2011, verwiesen. Ferner wird auf die Sachakte der Beklagten sowie auf die den Kläger betreffende Ausländerakte Bezug genommen. Beide Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen führt die nur noch mit einem Bescheidungsantrag (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) aufrecht erhaltene Klage zum Erfolg:

1.) Zu Recht verfolgt der Kläger sein Klagebegehren mit einem bloßen Bescheidungsantrag gem. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO fort. Zwischen den Beteiligten ist nur eine rechtliche Vorfrage für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge streitig, nämlich die Frage, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV erfüllt sind. Der Kläger, der noch keine Pflichtfahrstunden und die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nachgewiesen und noch nicht die (theoretische und praktische) Fahrer-

laubnisprüfung nach den §§ 15 ff. FeV erfolgreich absolviert hat, konnte angesichts dessen von vornherein nicht entsprechend seinem ursprünglichen Klageantrag die Verpflichtung der Beklagten erreichen, ihm eine Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse B zu erteilen. Allerdings kann er zulässigerweise die Verpflichtung der Beklagten begehren, ihm bei einer Neubescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis vom 19. Dezember 2007 jedenfalls nicht mehr entgegenzuhalten, dass er den in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV geforderten Nachweis nicht erbracht habe (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urt. v. 30.10.2008 – 6 K 159/08 –, juris Rdnr. 12).

2.) Die zulässige Bescheidungsklage ist auch begründet. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte über seinen Antrag vom 19. Dezember 2007 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entscheidet (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der Kläger kann die begehrte Neubescheidung beanspruchen, weil er entgegen der Auffassung der Beklagten einen amtlichen Nachweis über Ort und Tag seiner Geburt i.S.v. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 StVG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV erbracht hat. Der geforderte Nachweis wird in der Regel durch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses bzw. einer Geburtsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch geführt (vgl. VG Arnsberg, a.a.O., juris Rdnr. 15), wobei die Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses bereits für sich genommen als Identitätsnachweis ausreicht, während bei einer Geburtsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch zu fordern ist, dass gleichzeitig ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt wird, weil sonst nicht überprüfbar ist, ob die Urkunde auch tatsächlich für die vorliegende Person ausgestellt wurde (vgl. VG Neustadt [Weinstraße], Beschl. v. 22.8.2011 – 3 K 613/11.NW –, juris Rdnr. 23 m.w.N.). Der Kläger verfügt zwar über keinen Personalausweis oder Reisepass und auch über keinen Reiseausweis für Staatenlose, jedoch hat er den ihm von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellten, mit einem Lichtbild des Klägers versehenen Ausweisersatz (§§ 3 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 2, 78 Abs. 1 Satz 4 AufenthG) sowie eine Geburtsurkunde des Standesamtes Hamburg-Wandsbek vom ... und eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes Hamburg-Wandsbek (...)

) vorgelegt. Diese Dokumente reichen aus, um den von § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 StVG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV geforderten amtlichen Nachweis über Ort und Tag sei-

ner Geburt zu erbringen. Dass in dem Ausweisersatz der Zusatz „Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ angekreuzt ist, führt zu keiner anderen Betrachtung. Die Identifikationsfunktion des Ausweisersatzes wird von einem solchen Zusatz in fahrerlaubnisrechtlicher Hinsicht nicht in Frage gestellt.

Das Gericht folgt der Auffassung des Verwaltungsgerichts Arnberg, welches im bereits erwähnten Urteil vom 30. Oktober 2008 (a.a.O., juris Rdnr. 16 ff.) zu Recht ausgeführt hat:

„Der geforderte Nachweis wird durch den Kläger indes durch den von der Ausländerbehörde ausgestellten, mit einem Lichtbild des Klägers versehenen "Ausweisersatz" erbracht. Durch dieses Papier, welches inhaltlich die erteilte Aufenthaltserlaubnis dokumentiert, wird in einer den Anforderungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV genügenden Weise der Identitätsnachweis geführt. Denn dieses Dokument ist nicht nur als Ausweisersatz überschrieben, sondern in ihm wird auch ausdrücklich festgestellt, dass es als Ausweisersatz gilt. Hierdurch wird deutlich, dass diese Urkunde den Zweck eines Legimitationspapiers besitzt und es dem Inhaber ermöglicht werden soll, sich durch Vorlage dieses Dokuments auszuweisen und so am Rechtsverkehr teilzunehmen. Dem "Ausweisersatz" kommt damit Identifikationsfunktion zu, wie sich auch aus § 78 Abs. 6 AufenthG ableiten lässt. Durch das Lichtbild und die übrigen Angaben soll dieses Dokument - wie ein Personalausweis oder Reisepass - den Inhaber als diejenige Person ausweisen, die in dem Dokument erfasst ist. Angesichts dieser Identifikationsfunktion genügt das Papier zum Nachweis der in § 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV geforderten Angaben.

Vgl. VG Schleswig, Urteil vom 17. April 2007 - 3 A 161/06 -; siehe auch VG Stade, Beschluss vom 24.03.2003 - 1 B 149/03 - und Beschluss vom 29.07.2004 - 1 B 1167/04 -, VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22.08.2007 - 7 K 2840/06 -.

Eine andere Sichtweise ist auch nicht durch den in dem "Ausweisersatz" angebrachten Vermerk, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen, angebracht. Hierdurch wird die Identifikationsfunktion des Dokuments nicht in Frage gestellt. Denn die Ausländerbehörde hat im Rahmen der Erteilung die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a (Identität des Ausländers ist geklärt) beachtet und mit der erteilten Aufenthaltserlaubnis zum Ausdruck gebracht, dass sie jedenfalls weitere Bemühungen zur Identitätsklärung für nicht zumutbar erachtet oder auf solche verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung ist die Beklagte als Straßenverkehrsbehörde an die von ihr selbst als Ausländerbehörde getätigte Sichtweise gebunden. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des fahrerlaubnisrechtlichen Verfahrens, Zweifeln hinsichtlich der Personalien des Klägers nachzugehen und diese ggf. als beachtlich zu betrachten. Eine evtl. Klärung bleibt insofern vielmehr dem Ausländerrecht vorbehalten.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22.08.2007 - 7 K 2840/06 -.

Dies gilt vorliegend umso mehr, als die zuständige Ausländerbehörde - wie angesprochen - mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis offensichtlich ihre Bedenken an der ungeklärten Identität des Klägers zurückgestellt hat. In diesem Zusammenhang ist auch die Zweckrichtung des Nachweises nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV zu berücksichtigen.

sichtigen. Intention dieser Norm ist es nämlich (nur), bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis verlässlich prüfen zu können, ob ein Bewerber einen Führerschein ausgehändigt bekommen kann. Der Fahrerlaubnisbewerber soll mittels der beigefügten Dokumente belegen, dass er das erforderliche Mindestalter für die Ablegung der Fahrprüfung besitzt und die im Ausweis abgebildeten Person die Person des Antragstellers darstellt. Ferner gilt es zu prüfen, ob zum Beispiel unter anderer Identität die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, die Sperrwirkung eines Entzugs der Fahrerlaubnis noch andauert oder unter anderer Identität Anhaltspunkte für eine fehlende Kraftfahreignung gegeben sind. Ein für diese Zwecke zu fordernder Nachweis kann durch einen Ausweisersatz ebenso geführt werden wie durch einen Personalausweis oder einem nationalen Reisepass. Ein besonderes Risiko i.S.d. Straßenverkehrsrechts wird hierdurch nicht begründet.

Vgl. hierzu Verwaltungsgericht Stade, Beschluss vom 29. Juli 2004 - 1 B 1167/04 -; VG Schleswig, Urteil vom 17. April 2007 - 3 A 161/06 -."

Das Gericht folgt ferner der hiermit übereinstimmenden Auffassung des Verwaltungsgerichts Schleswig, welches in seinem Urteil vom 17. April 2007 (- 3 A. 161/06 -, juris Rdnr. 15 f.) ebenfalls zu Recht ausgeführt hat:

„Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV sind dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis unter anderem ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizufügen. Der Kläger verfügt über keinen der üblichen Nachweise wie Geburtsurkunde, Personalausweis oder nationaler Reisepass. Damit ist ihm ein Identitätsnachweis durch die herkömmlichen in Betracht kommenden Dokumente verwehrt. Er verfügt jedoch über einen mit Lichtbild versehenen "Ausweisersatz". In diesem wird festgestellt: "Dieses Dokument gilt als Ausweisersatz". Wenn dieses Dokument einen Ausweis ersetzen soll, dann kann dies nur den Zweck haben im Rechtsverkehr dort, wo üblicherweise ein Ausweis verlangt wird, sich durch dieses "Ersatzpapier" zu legitimieren. Anderenfalls machte die Ausstellung eines derartigen Ausweisersatzes keinen Sinn. Auch wenn in dem Papier angekreuzt ist "die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers", so ändert dieser Vermerk nichts an der Identifikationsfunktion des Papiers. Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde vor Ausstellung des Ausweisersatzes die vom Kläger getätigten Angaben auf seine Plausibilität hin überprüft hat und verschiedene Informationsquellen genutzt hat, um die Angaben des Klägers nachzuvollziehen.

Der Vermerk dient dazu, einem etwaigen Missbrauch zu begegnen. Ein derartiges ausländischer Missbrauchsverfahren ist jedoch im Bereich des Straßenverkehrsrechts nicht relevant. Die Frage der Nachweistauglichkeit des Ausweisersatzpapiers hat sich an dem Sinn und Zweck des § 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV zu orientieren. Der Fahrerlaubnisbewerber soll mittels der beigefügten Dokumente belegen, dass er das erforderliche Mindestalter für die Ablegung der Fahrprüfung besitzt und die im Ausweis abgebildete Person die Person des Antragstellers darstellt. Dieser Nachweis kann durch einen Ausweisersatz ebenso geführt werden wie durch einen Personalausweis oder nationalen Reisepass. Es ist nicht ersichtlich, dass dadurch ein besonderes Risiko im Sinne des Straßenverkehrsrechts begründet würde (vgl. auch VG Stade, Beschluss

vom 29.07.2004, 1 B 1167/04, in juris). Der Ausweisersatz ermöglicht den widerlegbaren Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Ausweisersatz enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen.“

Hinzuweisen ist des Weiteren auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. November 2009 (– 11 C 08.3165 –, juris Rdnr. 37), in welchem der von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV verfolgte Zweck wie folgt beschrieben ist:

„Diese Bestimmung verfolgt nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs zwei Zielsetzungen. Zum einen will sie gewährleisten, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob der Bewerber das für die Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis erforderliche Mindestalter (z.B. nach § 10 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV) erreicht hat, und ob die Fahrerlaubnis ggf. aus Altersgründen (vgl. z.B. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV) befristet oder ihre Verlängerung (z.B. nach § 24 Abs. 1 Satz 3 FeV) von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden muss. Zum anderen soll § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV die Behörde in die Lage versetzen, die für die Erteilung einer Fahrerlaubnis entscheidungserheblichen Informationen zutreffend und vollständig zu ermitteln. Verhindert werden soll durch die Beibringung von Unterlagen, aus denen sich die Identität des Bewerbers ergibt, namentlich, dass die Fahrerlaubnis einer Person erteilt wird, die bereits eine solche Berechtigung besitzt oder deren Fahreignung Bedenken begegnet. Die Erreichung dieser Ziele wäre nicht gewährleistet, wenn das fahrerlaubnisrechtliche Erteilungsverfahren unter anderen Personalien als denjenigen betrieben werden könnte, unter denen der Bewerber sonst im Bundesgebiet lebt oder gelebt hat. Denn neben dem Namen des Betroffenen stellen sein Geburtstag und sein Geburtsort die wichtigsten Personenordnungsmerkmale dar. Stehen sie zuverlässig fest, ist ausreichend sichergestellt, dass sich auf den Betroffenen beziehende Eintragungen in behördlichen Akten und Datenbanken, deren Inhalt im jeweiligen Zusammenhang entscheidungserheblich ist (in Betracht kommen im Fahrerlaubnisrecht namentlich das Bundeszentral- und das Verkehrszentralregister sowie die örtlichen und das Zentrale Fahrerlaubnisregister), aufgefunden werden können.“

Sowohl der Name als auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Klägers stehen durch die von ihm vorgelegten Dokumente unzweifelhaft fest. Anhaltspunkte dafür, dass er zwischenzeitlich unter anderen Personalien im Bundesgebiet oder anderswo gelebt hat, sind nicht gegeben und werden von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Auf die Frage, ob der Kläger staatenlos oder polnischer Staatsangehöriger ist, kommt es fahrerlaubnisrechtlich nicht an. Weder § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 StVG noch § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV fordern den Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. der Staatenlosigkeit. Diese von der Beklagten als ungeklärt betrachtete Frage steht der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach allem nicht entgegen.

III.

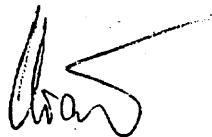
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren kann im vorliegenden Urteil nicht gem. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt werden, weil der Kläger keinen entsprechenden Antrag gestellt hat. Sollte ein solcher Antrag noch gestellt werden, wird hierüber durch gesonderten Beschluss entschieden werden.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Ein Grund für die Zulassung der Berufung (§ 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO) ist nicht gegeben.



Dr. Kränz